

An das
Bundesministerium für Familien und Jugend
Untere Donaustraße 13-15
1010 Wien

Stellungnahme ergeht per Mail an:
post.ii3@bmfj.gv.at; begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

GZ: BMFJ-524600/0001-BMFJ – I/3/2016

Wien, am 24. Februar 2016

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz-FamZeitbG) erlassen wird sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Exekutionsordnung und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden

Der Katholische Familienverband nimmt zum Entwurf eines o.g. Bundesgesetzes wie folgt Stellung:

Vorbemerkung und Grundsätzliches zum Entwurf:

Der Katholische Familienverband begrüßt es ausdrücklich, dass

- mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf Anreize für mehr Väterbeteiligung und Partnerschaftlichkeit geschaffen werden. Mit der Einführung des Familienzeitbonusgesetzes - FamZeitbG werden erwerbstätige Väter in der Familiengründungsphase unterstützt und ihre Beteiligung an der Kinderbetreuung unmittelbar nach der Geburt gestärkt.
- der Terminus „Familienzeit“ Eingang in ein Gesetz findet. Die Einführung einer Familienzeit ist ein weiterer Schritt zu mehr Familienfreundlichkeit.
- die Bezugsdauer des KBG innerhalb eines bestimmten Rahmens flexibler wird und damit individuellen Bedürfnisse stärker berücksichtigt werden können.

Kritisch möchten wir festhalten, dass mit der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes 2002 ein familienpolitischer Paradigmenwechsel erfolgte: Nicht mehr bestimmte Merkmale der Eltern wie etwa die Berufstätigkeit waren Voraussetzung für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes, sondern einzig und allein die Tatsache, dass ein Kind geboren wurde. Mit diesem Ansatz werden das Kind und seine Betreuungsbedürfnisse in den Mittelpunkt gestellt. Die damit verbundene Intention, Betreuungsleistung bis zum 3. Lebensjahr des Kindes abzugelten, tritt aber zugunsten anderer Motive (arbeitsmarktpolitischer, finanzieller etc.) zunehmend in den Hintergrund.

Das Kinderbetreuungsgeld - 436 Euro/Monat – Erstvariante - wurde seit der Einführung im Jahr 2002 noch nie wertangepasst. Das bedeutet einen 14-jährigen Wertverlust von mehr als 30 Prozent (4.600 Euro pro Kind). Dieser Wertverlust wird mit der geplanten Reform weder ausgeglichen noch beseitigt. Im Gegenteil: Bezogen auf die Erstvariante wird die Gesamt-Bezugssumme sogar noch gekürzt.

Die Reform bedeutet auch eine Kürzung der Anspruchsdauer: Die maximale Anspruchsdauer wird um einen Monat verkürzt, bezieht nur ein Elternteil KBG bedeutet das im Vergleich zur aktuellen Regelung eine Verkürzung um zwei Monate. Massiv betroffen von dieser Verschlechterung sind Alleinerzieherinnen und Mehrkindfamilien.

Die Reform geht zu Lasten einzelner Beziehergruppen: Für Eltern, die sich den KBG-Bezug partnerschaftlich teilen können, gibt es einen Bonus von 1.000 Euro pro Kind. Unter der Prämisse, dass die Reform kostenneutral erfolgen müsse, geht dieser Partnerschaftsbonus zu Lasten jener Beziehergruppen, die vielfach aufgrund der Rahmenbedingungen gar keine Möglichkeit haben, den Partnerschaftsbonus in Anspruch zu nehmen, weil eine Aufteilung von 50:50 in der Praxis oft nur möglich ist, wenn die Arbeitgeber entsprechend familienfreundlich sind und die Eltern keinen Jobverlust zu befürchten haben.

Mit dem Entwurf wurde auch die Chance verpasst, die strukturelle Ungleichbehandlung zwischen dem einkommensabhängigen KBG (KBG als Einkommensersatz, Bezugshöhe bis zu 2.000 Euro/Monat) und dem pauschalen KBG-Konto (KBG als Abgeltung einer Betreuungsleistung, Bezugshöhe von knapp 1.000 Euro/Monat) zu beseitigen. Von der Idee und Intention des KBG ausgehend, müsste ein Teil des einkommensabhängigen KBG aus der Arbeitslosenversicherung und nicht aus dem FLAF bezahlt werden.

Ende November 2015 wurde die Senkung der DB-Beiträge zum FLAF beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde seitens der Politik beteuert, dass es zu keinen Kürzungen der Familienleistungen kommt. Mit der Reform des KBG-Gesetzes kommt es zu einer Kürzung, sowohl finanziell als auch zeitlich (die Anspruchsdauer) betreffend.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs: Artikel 1- (Familienzeitbonusgesetz)

Nachdem die Einführung eines Familienzeitbonus (Papamonats) ohne begleitenden Rechtsanspruch auf Freistellung vom Arbeitsplatz geplant ist und Väter somit auf die Zustimmung ihres Arbeitgebers angewiesen sind, wird die Inanspruchnahme der Familienzeit deutlich hinter den Erwartungen (26.000 Väter pro Jahr) zurückbleiben. Ausgehend davon, dass im Jahr 2014 81.722 Kinder geboren wurden, erscheint die Zielsetzung extrem ehrgeizig bzw. geradezu unrealistisch zu sein; die dafür budgetierten 18,35 Millionen Euro werden damit anderen Familien vorenthalten.

§2 (1) Anspruchsberechtigung

Ausdrücklich begrüßt wird, dass dieser Bonus auch von Adoptivvätern und Dauerpflegevätern beansprucht werden kann. Wie in den Erläuterungen schon angeführt wird es aber kaum derart rasche Adoptionen geben. Ebenso kommt die Übernahme eines Kindes in Dauerpflege unmittelbar nach der Geburt fast nie vor. Es wird daher vorgeschlagen, diese Regelung dahingehend zu erweitern, dass bei dieser Zielgruppe die 31 bzw. 61 Tag Regelung zu dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, an dem das Kind in die Familie übernommen wurde, was vom jeweiligen Jugendamt zu bestätigen wäre. Da es sich um Kinder mit einer belasteten „Vergangenheit“ handelt, ist es gerade auch hier sehr wichtig, dass beide Elternteile sich für das Kind bewusst Zeit nehmen können.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind sehr hoch (vorherige siebenmonatige durchgehende Erwerbstätigkeit; während der Inanspruchnahme alle Erwerbstätigkeiten vorübergehend eingestellt werden müssen, unbedingte Rückkehr zum gleichen Arbeitgeber). Väter, die in den letzten sieben Monaten nur geringfügig beschäftigt, arbeitslos, in Bildungskarenz oder länger krank waren, haben keinen Anspruch auf einen Papamonat. Zudem ist die Inanspruchnahme mit einem extrem hohen bürokratischen Aufwand verbunden: Es müssen alle Erwerbstätigkeiten vorübergehend eingestellt werden, selbstständige Tätigkeiten unterbrochen oder Gewerbeberechtigungen ruhend gemeldet werden.

§3 (2) Höhe, Anspruchsdauer und Antragstellung

Der Bonus während der einmonatigen Familienzeit beträgt 700 Euro. Der Terminus „Bonus“ ist irreführend, weil damit suggeriert wird, es wäre eine Zusatzleistung. Nachdem die 700 Euro auf den späteren Bezug von KBG durch diesen Vater angerechnet werden, ist es kein Bonus im Sinne von
Stellungnahme des Katholischen Familienverbandes zum FamZeitbG und zum KBGG

Zusatzleistung (vgl. Partnerschaftsbonus) sondern lediglich eine vorgezogene Leistung. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte hier ein anderer Terminus gewählt werden.

Der Papamonat beträgt 31 Tage und muss en bloc und innerhalb von 61 Tagen nach der Geburt genommen werden. Damit wird die Inanspruchnahme des Papamonats für Väter von frühgeborenen Kindern deutlich erschwert bzw. verunmöglicht. Warum die Dauer der Familienzeit, die nicht verkürzt werden kann, genau 31 Tage betragen muss, ist nicht ersichtlich. Diese starre Grenze ist sehr unflexibel, insbesondere wenn für Väter ein Anreiz geschaffen werden soll, sich vermehrt in die Kindererziehung einzubringen.

Artikel 2 - Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes

Die Intention, das Kinderbetreuungsgeld mit der geplanten Änderung transparenter, flexibler, einfacher und übersichtlicher zu gestalten, kann der Katholische Familienverband leider nicht teilen. Zudem kommt es mit der Reform des KBG-Gesetzes zu einer Kürzung, sowohl finanziell als auch zeitlich (die Anspruchsdauer) betreffend.

Z 7 §3 Höhe und Anspruchsdauer

Das Kinderbetreuungsgeld-Konto ist der bisherigen Pauschalvariante 12+2 nachgebildet und sieht als Grundvariante einen Bezugszeitraum von 12+2 Monate vor. Ebenso gut könnte die Grundvariante des KBG-Kontos die derzeit beliebteste Variante 30+6 abbilden.

Mit der Umstellung auf ein KBG-Konto sind für einen Elternteil 12.366 Euro KBG vorgesehen; bisher konnte ein Elternteil bis zu 13.080 Euro KBG beziehen. Damit bedeutet die Reform auch eine Kürzung der Geldleistung.

Es ist keine gesetzliche jährliche Wertanpassung vorgesehen. Eine entsprechende Regelung sollte in §3(1) eingefügt werden.

Z 11 und 12 §5 und 5a Flexible Inanspruchnahme, Festlegung und Änderung der Anspruchsdauer

Als Tagsatz für die Höhe des KBG sind eine Mindesthöhe (14,53 Euro) und ein Höchstbetrag (33,88 Euro) festgelegt. Wird länger als ein Jahr KBG bezogen, muss der individuelle Tagesbetrag (iTb) mittels Formel errechnet werden. Ohne individuellen Kinderbetreuungsgeld-Rechner auf der Homepage des Ministeriums ist die Berechnung de facto unmöglich. Folge: breite und intensive Information und Beratung sind notwendig; Irrtümer und Missverständnisse geradezu vorprogrammiert.

Mit der Umstellung auf ein Kinderbetreuungsgeld-Konto wird die Bezugsdauer in Tagen angegeben. Ein Elternteil hat zwischen 365 und 851 Tage Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld; beide Elternteile können gemeinsam 1063 Tage KBG beziehen. Nachdem wir bei längeren Zeiträumen nicht in Tagen denken, hat niemand eine zeitliche Vorstellung davon, wie lange 851 bzw. 1063 Tage sind.

Die maximale Anspruchsdauer (für beide Elternteile) wird im Vergleich zur geltenden Regelung um etwa 30 Tage verkürzt, bezieht nur ein Elternteil KBG bedeutet das im Vergleich zur aktuellen Regelung sogar eine Verkürzung um etwa 60 Tage. Massiv betroffen von dieser Verschlechterung sind Alleinerzieherinnen und Mehrkindfamilien.

Kinder von Alleinerziehenden dürfen im Sinne der Gleichbehandlung keinen Nachteil in der Betreuungsdauer durch ein Elternteil erfahren. Daher sollte über den Bezug des Alleinerziehendenbetrages bzw. der Unterhaltsforderungen vor einem Gericht, die Überprüfung der Sachlage erfolgen und Alleinerziehende den vollen Bezug des KBG in Anspruch nehmen können.

Z 13 §5b Partnerschaftsbonus

Für Eltern, die sich den KBG-Bezug partnerschaftlich aufteilen, gibt es einen Bonus von 1.000 Euro pro Kind. Unter der Prämisse, dass die Reform kostenneutral erfolgen müsse, geht dieser Partnerschaftsbonus zu Lasten anderer Beziehergruppen wie beispielsweise Alleinerzieherinnen oder Mehrkindfamilien.

Z 14 §5c Härtefallverlängerung

In Ausnahmefällen (Tod eines Elternteils) soll der Bezug eines Elternteils bis zu 1063 Tage nach der Geburt des Kindes möglich sein.

Z 38 § 24c: Mutter-Kind-Pass Untersuchungen

Die bessere Verdeutlichung der Konsequenzen bei Nichteinhaltung der vorgesehenen Mutter-Kind-Pass Untersuchungen und die Fristverkürzung begrüßen wir im Sinne des Kindeswohls.

Insgesamt vermissen wir eine tatsächliche und ehrliche Vereinfachung. Das Lesen, Verstehen und die richtige Anwendung wird für die Betroffenen aus unserer Sicht noch unübersichtlicher und komplizierter. Außerdem regen wir an, dass - sollte dieses Gesetz mit Jänner 2017 in Kraft treten - spätestens ab diesem Zeitpunkt ein bereits gut erprobtes Berechnungsprogramm auf der Homepage des Familienministeriums als Hilfestellung zur Verfügung steht.

Für den Katholischen Familienverband Österreichs



Rosina Baumgartner
Generalsekretärin



Alfred Trendl
Präsident